

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes

Vom 1. Dezember 2005

Der Sächsische Landtag hat am 10. November 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz – **SächsVwVorG**) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 934) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ministerpräsident“ die Wörter „oder der Chef der Staatskanzlei“ eingefügt.
2. In § 2 wird das Wort „Allgemeine“ gestrichen.
3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Jeder Staatsminister macht die geltenden Verwaltungsvorschriften seines Staatsministeriums mit Titel und im Falle der Veröffentlichung auch mit Fundstelle durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt zum 31. Dezember 2005 und anschließend alle zwei Jahre zum Jahresende (Stichtag). Eine Änderungs-Verwaltungsvorschrift wird nicht gesondert bekannt gemacht; stattdessen ist bei der Stamm-Verwaltungsvorschrift ein Hinweis auf die Änderung aufzunehmen.

(2) Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei erfolgt die Bekanntmachung durch den Ministerpräsidenten oder den Chef der Staatskanzlei. Über die Bekanntmachung der nach § 2 erlassenen Verwaltungsvorschriften entscheidet die Staatsregierung, über die Bekanntmachung gemeinsamer Verwaltungsvorschriften das federführende Staatsministerium.

§ 4

Verwaltungsvorschriften, deren Titel nicht bis zum Stichtag durch eine Verwaltungsvorschrift nach § 3 bekannt gemacht worden sind, treten mit Ablauf des Stichtages außer Kraft.“

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Verwaltungsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 1. Dezember 2005

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth**